



## Bekanntmachung der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH Co. KG

Aus gegebenem Anlaß weisen wir daraufhin, daß das Betreten der Steinbrüche im Fischbachtal (Steinbruch Bernhard Gemarkung Gerach, Steinbruch Juchem Gemarkung Niederwörresbach) gemäß des § 6 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung der Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz (ABPV) grundsätzlich verboten ist.

**Das Betretungsverbot gilt sowohl während der Betriebszeiten (von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr), bei Betriebsruhe (von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Eine Sondererlaubnis zum Betreten des Steinbruchgeländes Niederwörresbach besteht nur an den offiziell bekanntgegebenen Besuchstagen, nach Maßgabe der Besucherordnung**

Weiterhin weisen wir daraufhin, das Sie falls Sie außerhalb der offiziellen Besuchszeiten in den Betriebsbereichen der Steinbrüche von Vertretern der Bergbehörde Rheinland-Pfalz angetroffen werden, mit der Verhängung eines Bußgeldes zu rechnen haben. Des Weiteren ist allen Aufforderungen des Betriebspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Für Ihr Verständnis haben wir Ihnen die entsprechenden berggesetzlichen Regelungen in Auszügen beigefügt.

### Auszug

aus der allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz (ABPV) für den das Land Rheinland-Pfalz umfassenden Teil des Oberbergamtsbezirks vom Mai 1981

#### § 6 ABPV Betreten der Betriebsanlagen

- (1) Unbefugte dürfen die Betriebsanlagen nicht betreten. Dieses Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.
- (2) Betriebsfremde dürfen die Betriebsanlagen nur mit Erlaubnis des Unternehmers und, sofern sie nicht betriebskundig sind, nur in zuverlässiger Begleitung betreten.

#### § 181 ABPV Ordnungswidrigkeiten

- Nr. 4: Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 3 ABGRhPf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 6 ABPV über das Betreten der Betriebsanlagen, zuwiderhandelt.

### Auszug

aus dem allgemeinen Berggesetz für das Land Rheinland-Pfalz (ABGRhPf) in der Fassung vom 12. Februar 1974, zuletzt geändert durch Bundesberggesetz. (BBergG vom 13. August 1980)

#### § 207 ABGRhPf

- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Nr. 3 einer auf Grund des § 197 Abs. 1 ABGRhPf erlassenen Polizeiverordnung, einer auf Grund des § 197 Abs. 6 ABGRhPf erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund des § 198 ABGRhPf ergangenen vollziehbaren polizeilichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Polizeiverordnung, die Rechtsverordnung oder die polizeiliche Verfügung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

#### § 208 ABGRhPf

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000.- DM,..... und bei einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund § 197 Abs. 1 ABGRhPf erlassenen Polizeiverordnung (§ 207 Abs. 3 Nr. 3 ABGRhPf) bis zu 50.000.- DM geahndet werden.

## Besucherordnung für das Betreten des Steinbruches Niederwörresbach der Firma F.L. Juchem & Söhne GmbH u. Co. KG Mühlenstraße 1, 55758 Niederwörresbach (Stand 3/2015)

Die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG gibt betriebsfremden Personen die Möglichkeit zur Mineraliensuche auf dem Betriebsgelände des Steinbruches Niederwörresbach. Das Betreten des Steinbruchgeländes ist nur außerhalb der Betriebszeiten des Steinbruches Niederwörresbach auf den von der Betriebsleitung dafür ausgewiesenen Arealen gestattet. Gleichzeitig ist das Betreten des Steinbruchgeländes und der Aufenthalt nur unter der Aufsicht einer von der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG bestellten verantwortlichen Person erlaubt.

Folgende Verhaltensregeln sind von den Besuchern zu befolgen:

#### § 1 Besuchszeiten

1. Der Besuch des Steinbruch Niederwörresbach zum Zwecke der Mineraliensuche ist in der Zeit zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres an von der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG bestimmten Tagen gestattet.
2. Maßgeblich für die tatsächlichen Öffnungstage und -zeiten ist der Aushang an der Geracher Schleife.
3. An allen anderen Tagen besteht ein **generelles Betretungsverbot** des Steinbruches Niederwörresbach entsprechend der Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (ABPV).
4. **Die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG behält sich vor die Zahl der Öffnungszeiten und Öffnungstage zu verlängern oder zu verkürzen. Von Seiten der Besucher besteht kein Anspruch auf ein Betretungsrecht.**
5. Personen die gegen das generelle Betretungsverbot nach § 6 ABPV verstoßen, erhalten von der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG Hausverbot. Bei nicht Beachtung des Hausverbotes behält sich die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG weitere rechtliche Schritte vor.

## § 2 Grundsätze Betretung Steinbruch Niederwörrsbach

1. Vor dem Betreten des Geländes des Steinbruches Niederwörrsbach muß jeder Teilnehmer eine schriftliche Erklärung mit folgendem Inhalt unterschreiben, während des Besuches mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Diese Erklärung beinhaltet folgendes:
  - Name, Vorname, Wohnort, Straße, Herkunftsland
  - Freistellungserklärung gegenüber der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG von allen mit der Betretung des Steinbruches Niederwörrsbach verbundenen und daraus entstehenden Haftungsansprüchen.
  - Verpflichtungserklärung zum Einhalt der Besucherordnung des Steinbruches Niederwörrsbach.
  - Der Besucher akzeptiert beim Betreten des Betriebsgeländes die gesetzlichen Regelung und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz, dies gilt insbesondere für die Regelungen des § 6 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz (ABPV) und des Bundesberggesetzes (BBergG).
2. Für das Betreten des Steinbruchgeländes wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Aushang an der Geracher Schleife bekannt gegeben.
3. Die Anmeldung zum Besuch des Steinbruches Niederwörrsbach erfolgt in der Geracher Schleife oder telefonisch unter der Telefonnummer **0170-7586153**.
4. Die Betretungs- und Sammelerlaubnis ist jeweils nur am Tage der Ausstellung gültig.
5. Die Mindestanzahl der Besucher zu Beginn eines Besuchstages beträgt 10 Personen, bei einer geringeren Anzahl von Personen findet keine Mineraliensuche statt. Weiterhin ist die Anzahl der Besucher während eines Öffnungstages auf max. 50 Personen beschränkt.
6. Im gesamten Betriebsgelände des Tagebaues Niederwörrsbach besteht Helmpflicht.
7. Das Betreten des Steinbruches ist nur mit festem Schuhwerk und geeigneter Kleidung gestattet.

## § 3 Grundsätze Weisungsbefugnis

1. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und von Mitarbeitern der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

## § 4 Grundsätze Werkzeuggebrauch

1. Folgende Werkzeuge sind für die Mineraliensuche zugelassen:
  - Hämmer bis max. 3 kg, Handfäustel, Geologenhammer und Handmeißel
2. **Folgende Werkzeuge sind bei der Mineraliensuche grundsätzlich verboten:**
  - **Brechstangen, Hebelstangen und Nageleisen**
  - **Grabwerkzeuge wie Spaten, Schaufel und Kreuzhacke**
  - **sämtliche kraftbetrieben Handwerkzeuge**
3. Beim Bearbeiten von Gestein mit Werkzeugen sind Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
4. Der Gebrauch von Werkzeugen hat so zu erfolgen, daß eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist.
5. Sämtliche Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sind beim Verlassen des Betriebsgeländes mitzunehmen.

## § 5 Grundsätze Aufenthaltsbereiche

1. Der Aufenthalt während des Besuches des Steinbruches Niederwörrsbach erfolgt grundsätzlich nur in den vom zuständigen Aufsichtspersonal ausgewiesenen Bereichen.
2. Das Betreten des Steinbruchgeländes ist nur zu Fuß durch das Tor Geracher Schleife gestattet. Beim Bewegen durch das Steinbruchgelände sind die vorhandenen Fahrstraßen und Wege zu benutzen.
3. Der Aufenthalt am Fuß der Steinbruchwände ist grundsätzlich verboten.
4. Von Böschungskanten ist während des Aufenthaltes ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten.

5. Das Betreten von Gesteins- und Abraumhalden darf nur nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals erfolgen.
6. Das Betreten von Betriebsbereichen in denen Sprengungen vorbereitet werden ist streng untersagt.

## § 6 Grundsätze Art und Umfang der Mineraliensuche

1. Das Suchen von Mineralien ist nur im gelösten Steinbruchhaufwerk oder an Abraumhalden erlaubt.
2. Grundsätzlich verboten sind folgende Tätigkeiten:
  - Das Graben von Löchern in und an Böschungen, in oder auf Fahr- oder Gewinnungstrossen und in allen anderen Steinbruchbereichen.
  - Das Abbrechen und Lösen von Böschungs- und Felskanten mit Hebelwerkzeugen.
  - Das Herabrollen oder Werfen von Gesteinsstücken von Gesteins- und Abraumhalden.
  - Das Lösen von Mineralien aus den Steinbruchwänden und Böschungskanten durch Meißeln oder Hebeln.

## § 7 Grundsätze Hausrecht

1. Verstöße gegen die Besucherordnung des Steinbruches Niederwörrsbach berechtigen die von der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG bestimmten Aufsichtspersonen und Mitarbeiter des Unternehmens zum sofortigen Platzverweis des Teilnehmers.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Besucherordnung behält sich die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG vor, ein generelles und unbefristetes Betretungsverbot für das Betreten der Betriebsbereiche des Steinbruches Niederwörrsbach auszusprechen.
3. Für Personen die in der Vergangenheit mehrfach gegen das generelle Betretungsverbot nach § 6 ABPV für den Steinbruch Niederwörrsbach verstoßen haben, behält sich die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG die Aufrechterhaltung des Betretungsverbotes und eine Anzeige bei der zuständigen Bergbehörde vor.
4. **Im Falle eines Platzverweises oder Hausverbotes verbleiben die gefundenen Mineralien im Eigentum der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG und werden von der Aufsichtsperson oder von den Mitarbeitern der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG eingezogen.**

## § 8 Grundsätze Müllvermeidung

1. Das Zurücklassen von Müll und Abfall im Steinbruchgelände ist grundsätzlich verboten. Anfallender Müll oder andere Abfälle sind beim Verlassen des Betriebsgeländes mitzunehmen.

## § 9 Fundvorbehalt

1. **Bei dem Fund besonders hochwertiger Mineralien oder Mineralien von besonderem mineralogischem Interesse behält sich die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG das Eigentumsrecht an den Funden und den Ankauf der gefundenen Mineralstufen zu angemessenen Konditionen vor.**

## § 10 Inkrafttreten der Besucherordnung

1. Die Besucherordnung zum Betreten des Steinbruches Niederwörrsbach der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.